



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	235 - 1

---

**Satzung  
über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung,  
Beurlaubung und Exmatrikulation  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
Vom 06. Mai 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff.), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), sowie aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), sowie aufgrund von § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 172), in Verbindung mit §§ 29, 30, 31 und 34 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Abschnitt: Zulassung**

§ 2 Bewerbungszeiträume

§ 3 Bewerbungsverfahren

§ 4 Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsfreien Bachelorstudiengängen

§ 5 Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen

§ 6 Vorzulegende Bewerbungsunterlagen beim Eintritt in ein höheres Semester bei Bachelorstudiengängen

§ 7 Vorzulegende Bewerbungsunterlagen in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen sowie bei Bewerbungen für das höhere Semester in Masterstudiengängen

§ 8 Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 9 Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 11 Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für Zweitstudienbewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge

§ 12 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

### **III. Abschnitt: Immatrikulation**

§ 13 Immatrikulationsverpflichtung

§ 14 Immatrikulation

§ 15 Vornahme der Immatrikulation

§ 16 Immatrikulationshindernisse

§ 17 Immatrikulation unter Vorbehalt

§ 18 Studienjahr, Semestereinteilung

§ 19 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 20 Mitwirkungspflichten

- § 21 Austauschstudium
- § 22 Wechsel des Studiengangs

#### **IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung**

- § 23 Rückmeldung
- § 24 Beurlaubung
- § 25 Beurlaubungsgründe

#### **V. Abschnitt: Exmatrikulation**

- § 26 Exmatrikulation
- § 27 Exmatrikulation auf Antrag

#### **VI. Abschnitt: Bestimmungen für Modulstudierende / Gaststudierende**

- § 28 Allgemeine Bestimmungen
- § 29 Immatrikulationsantrag
- § 30 Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender
- § 31 Immatrikulation als Modulstudierende oder Modulstudierender

#### **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden, der Modulstudierenden und der Gaststudierenden sowie die dabei einzuhaltenden Fristen; darüber hinaus weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

## **II. Abschnitt: Zulassung**

### **§ 2**

#### **Bewerbungszeiträume**

<sup>1</sup>Die Bewerbung oder der Antrag auf Zulassung für das jeweilige Wintersemester ist ab Ende April bis 15. Juli sowie für das jeweilige Sommersemester ab Mitte November bis 15. Januar zu stellen. <sup>2</sup>Eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums für zulassungsfreie Bachelorstudiengänge und /oder ausgewählte Masterstudiengänge ist möglich. <sup>3</sup>Diese Termine, Abweichungen hiervon und der Beginn der jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengänge werden hochschulöffentlich (auf der Homepage der Hochschule Landshut) vor Beginn des jeweiligen Bewerbungszeitraumes bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Bewerbungsverfahren**

- (1) Innerhalb der in § 2 Satz 1 genannten Fristen müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber im hochschuleigenen Onlinebewerbungsportal mittels der Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse für das Bewerbungsverfahren registrieren und daran anschließend das hierfür vorgesehene Bewerbungsverfahren für die/den gewünschten Studiengänge/-gang durchlaufen.
- (2) <sup>1</sup>Nach Durchführung des Vergabeverfahrens (Bachelorstudiengänge Erstsemester zulassungsbeschränkt, Bachelorstudiengänge höhere Semester und Masterstudiengänge), werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide ausschließlich an den persönlichen E-Mail-Account der Bewerberinnen und Bewerber versandt. <sup>2</sup>In zulassungsfreien Studiengängen ergehen keine Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Bei einer Studienplatzzusage erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, den von ihnen ausgewählten Studienplatz in ihrem persönlichen Bewerberaccount online anzunehmen; dies gilt für zulassungsfreie und zulassungsbeschränkte Studiengänge gleichermaßen.

## § 4

### **Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsfreien Bachelorstudiengängen**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber die sich für einen zulassungsfreien Bachelorstudiengang, mittels des in § 3 Abs. 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen keine Unterlagen bei der Hochschule einreichen, vgl. § 15 Abs. 3 dieser Satzung. <sup>2</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sind hiervon ausgenommen, vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 5 und 6 dieser Satzung. <sup>4</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.

## § 5

### **Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang mittels des in § 3 Abs. 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung (=PDF im Onlinebewerberportal) eine nicht beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und einem Lebenslauf bei der Hochschule Landshut postalisch einreichen. <sup>2</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert. <sup>3</sup>Bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist für die eindeutige Zuordnung, der nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG festgelegten Sonderquote, der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland vorzulegen. <sup>4</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.

## § 6

### **Vorzulegende Bewerbungsunterlagen beim Eintritt in ein höheres Semester bei Bachelorstudiengängen**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Eintritt in ein höheres Semester eines Bachelorstudiengangs mittels des in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung (=PDF im Onlinebewerberportal) eine nicht beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, den Antrag auf Anerkennung erbrachter Leistungen, eine aktuelle Notenbestätigung mit Anzahl der Versuche zusammen mit den jeweiligen Modulhandbuchseiten und einem Lebenslauf bei der Hochschule Landshut postalisch einreichen. <sup>2</sup>Bei ausländischen Studienbewerberinnen

und -bewerbern ist zusätzlich der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland vorzulegen. <sup>3</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.

## **§ 7**

### **Vorzulegende Bewerbungsunterlagen in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen sowie bei Bewerbungen für das höhere Semester in Masterstudiengängen**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Masterstudiengang mittels des in § 3 Abs. 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung (=Ausdruck des PDF im Onlinebewerberportal) ein nicht beglaubigtes Bachelor-/Diplomzeugnis, eine nicht beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und einem Lebenslauf bei der Hochschule Landshut postalisch einreichen. <sup>2</sup>Bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland vorzulegen. <sup>3</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.

## **§ 8**

### **Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen**

- (1) <sup>1</sup>Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben. <sup>2</sup>Abweichend hiervon erfolgt im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft und Internationales Wirtschaftsingenieurwesen die Vergabe der Studienplätze nach einem ergänzenden Hochschulauswahlverfahren i. S. d. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHZG aufgrund einer zu bildenden Gesamtnote. <sup>3</sup>Näheres hierzu wird in den jeweiligen Satzungen zur Regelung der ergänzenden Hochschulauswahlverfahren geregelt.
- (2) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quote an Studienplätzen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.

## § 9

### **Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens**

<sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der Begabung und Eignung nach Maßgabe des Art. 44 Abs. 4 BayHSchG. <sup>2</sup>Die Hochschule regelt das Nähere hierzu durch gesonderte Satzung.

## § 10

### **Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>In zulassungsfreien Bachelorstudiengängen wird dem Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV der allgemeine Zugang zu diesen Studiengängen eröffnet. <sup>2</sup>In zulassungsfreien Bachelorstudiengängen wird dem Personenkreis gemäß § 30 Abs. 1 QualV der fachgebundene Zugang gemäß den dortigen Bestimmungen eröffnet.
- (2) <sup>1</sup>In zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen wird für den Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV und § 30 Abs. 1 QualV eine Quote von 5 v.H. der im angestrebten Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen des Personenkreises nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV und § 30 Abs. 1 QualV die Anzahl an Studienplätzen der dafür vorgesehenen Vorabquote, entscheidet die Note der beruflichen Qualifikation der Bewerberin und des Bewerbers über die Studienplatzvergabe.
- (3) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch an der Hochschule nach Maßgabe der Bestimmungen der QualV zu absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 30 Abs. 1 Satz 1 QualV bietet die Hochschule Landshut in Kooperation mit der Volkshochschule Landshut eine Hochschulzugangsprüfung nach § 31 Abs. 1 QualV an. <sup>2</sup>Sie umfasst zwei schriftliche Prüfungen von jeweils drei Stunden in Mathematik und Deutsch und eine mündliche Prüfung von 45 Minuten in Englisch. <sup>3</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert. <sup>4</sup>An der Hochschule Landshut werden Hochschulzugangsprüfungen anderer bayerischer Hochschulen anerkannt.
- (5) <sup>1</sup>Wird die in Absatz 4 geregelte Hochschulzugangsprüfung nicht angeboten, wird für diese Bewerberinnen und Bewerber die Studieneignung im Sinne von Art. 45 Abs. 2 BayHSchG durch ein zweisemestriges Probestudium entsprechend den Bestimmungen der QualV festgestellt. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach den Bestimmungen der QualV die für diesen Personenkreis

festgesetzte Quote, entscheidet die Note der beruflichen Qualifikation der Bewerberin und des Bewerbers über die Studienplatzvergabe. <sup>3</sup>Der endgültige fachgebundene Zugang nach den Bestimmungen der QualV wird eröffnet, wenn nach zwei Semestern (Probestudium) mindestens 20 ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System-Punkte) erworben wurden.

- (6) Die Entscheidung der Vorgehensweise nach Absatz 4 oder Absatz 5 wird den Bewerberinnen und Bewerbern ab Ende Januar für das jeweilige Wintersemester über die Homepage der Hochschule bekanntgegeben.

## **§ 11**

### **Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für Zweitstudienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27.07. (Nachreichfrist für Zeugnisse 28.07.) abschließen, können nur im Rahmen der entsprechenden Vorabquote zugelassen werden. <sup>2</sup>Sofern das Erststudium nicht bis zum 27.07. abgeschlossen ist, kann die Bewerberin und der Bewerber nicht im Rahmen der Vorabquote berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als die in dieser Quote vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung auf Grund einer Messzahl. <sup>4</sup>Diese wird aus dem Gesamtergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe) gebildet.

## **§ 12**

### **Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis**

- (1) <sup>1</sup>Vor Studienbeginn ist in grundständigen Studiengängen in der Regel der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachzuweisen. <sup>2</sup>Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. <sup>3</sup>Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.
- (2) <sup>1</sup>Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis). <sup>2</sup>Wird die Vorpraxis in Vollzeit durchgeführt, umfasst diese in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen, in Teilzeit von mindestens zwölf Wochen. <sup>3</sup>Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.



### III. Abschnitt: Immatrikulation

#### § 13

##### Immatrikulationsverpflichtung

- (1) <sup>1</sup>Studierende oder Studierender ist, wer an der Hochschule Landshut für ein Studium immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer an der Hochschule Landshut zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG), ohne hierbei zur Ablegung von Prüfungsleistungen berechtigt zu sein (Art. 50 Ziff. 4 BayHSchG).
- (2) Eine gleichzeitige Immatrikulation an der Hochschule Landshut als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder Gaststudierender oder als Modulstudierende oder Modulstudierender ist ausgeschlossen.

#### § 14

##### Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender an der Hochschule Landshut erfolgt ausschließlich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten nach zuvor erfolgter Zulassung zu dem begehrten Studiengang. <sup>2</sup>Nähere Regelungen zum Verfahren treffen die nachfolgenden Bestimmungen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation wird in der Regel nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Zulassung und die Einschreibung können erfolgen für:
  1. einen grundständigen Bachelorstudiengang
  2. einen Masterstudiengang
  3. ein Austauschstudium
  4. ein duales Studium
  5. sonstige Studien gem. Art 56 Abs. 6 BayHSchG
  6. berufsbegleitende Studiengänge
- (3) Eine gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG).
- (4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit nach den Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen diese Möglichkeit besteht und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist in der Regel ausgeschlossen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Durch die Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur Hochschule Landshut und zu der

Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt, begründet. <sup>2</sup>Studiert eine Studierende/ein Studierender an mehreren Fakultäten, hat sie/er bei der Immatrikulation die Fakultät zu bestimmen, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist nur bei der Rückmeldung zulässig.

## **§ 15**

### **Vornahme der Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 5 bis 7 dieser Satzung ist der Antrag auf Immatrikulation im persönlichen Bewerberaccount vorzunehmen und innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist durchzuführen. <sup>2</sup>Im Zulassungsbescheid ist die Immatrikulationsfrist (Annahmefrist) genannt sowie das mit der Immatrikulation verbundene Verfahren dargestellt.
- (2) <sup>1</sup>In Fällen des § 4 dieser Satzung ist der Antrag auf Immatrikulation im persönlichen Bewerberaccount vorzunehmen und die Immatrikulation (Direkteinschreibung) durchzuführen. <sup>2</sup>Die Termine zur Immatrikulation (Direkteinschreibung) werden hochschulöffentlich (Homepage der Hochschule Landshut) vor Beginn des jeweiligen Bewerbungszeitraumes bekannt gegeben.
- (3) Zur Bearbeitung des Antrags auf Immatrikulation sind die nachfolgend näher bestimmten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
  1. der unterschriebene Antrag i. S. v. Abs. 1 Satz 1
  2. vollständiger Lebenslauf inklusive Datum und Unterschrift
  3. der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchG in amtlich beglaubigter Ablichtung
  4. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die als beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung das Studium aufnehmen wollen, die entsprechenden Nachweise über den allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugang gem. den Bestimmungen der QualV in amtlich beglaubigter Ablichtung inkl. des Nachweises über das Beratungsgespräch
  5. bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland der Nachweis über die Anerkennung deren Gleichwertigkeit gegenüber einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung; in der Regel uni-assist. Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.
  6. bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Zugangsvoraussetzung für Bachelor-Studiengänge sind mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 und für Master-Studiengänge mindestens

auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz -Zweite Stufe-" oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Die Hochschule erkennt folgende Zertifikate/ Nachweise an:

Zertifikat	Level	Termine/ Orte
TestDaF Test Deutsch als Fremdsprache	B2 / C1	Lizenzierte Testzentren weltweit; in Bayern z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Goethe Institut München</li> <li>• VHS Freising</li> </ul>
Goethe-Zertifikat C1	C1	Goethe Institut München
Goethe-Zertifikat C2	C2	Goethe Institut München
Deutsche Sprach- prüfung II (DSP II)	C1	Sprachen- und Dolmetscherinstitut München (SDI)
Deutsche Sprach- prüfung für den Hochschulzugang – zweite Stufe DSH - 2	C1	z.B. LMU München, Studienkolleg Coburg und München
Deutsches Sprachdiplom der Kultusminister- konferenz DSD (Stufe II)	B2 / C1	DSD-Schulen im Ausland (2 Termine pro Jahr)

7. der Praktikumsnachweis für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist; Näheres hierzu bestimmen die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.
8. Dualer Bildungsvertrag (Studium mit vertiefter Praxis, Verbundstudium) bei Bewerberinnen und Bewerber die ein Duales-Studium antreten.
9. bei Minderjährigen Bewerberinnen und Bewerber die Einwilligungserklärung der Eltern.
10. bei Hochschulwechsel: Exmatrikulationsbescheinigung (sofern es sich um denselben Studiengang handelt).
11. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der

Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) <sup>1</sup>Bestehen konkrete und offenkundige Anhaltspunkte, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die geeignet ist, die Gesundheit der anderen Studierenden oder Beschäftigten der Hochschule ernstlich zu gefährden, kann die Hochschulleitung die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Attestes verlangen, aus dem sich die Unbedenklichkeit der Aufnahme eines Studiums ergibt. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu übernehmen.
- (5) <sup>1</sup>Soweit alle erforderlichen Nachweise nach Abs. 3 erbracht wurden und keine Immatrikulationshindernisse gemäß § 16 dieser Satzung vorliegen, wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den EDV-Studierendenverwaltungssystemen immatrikuliert. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Immatrikulation sind die Studierenden verpflichtet sich das Zertifikat für die Hochschul-IT-Systeme persönlich im Rechenzentrum abzuholen. <sup>3</sup>Innerhalb der ersten Woche nach Semesterbeginn, müssen sich die Studierenden ihren persönlichen Studierendenausweis im Studierenden-Service-Zentrum erstellen lassen. Der erste Studierendenausweis wird nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und des vorläufigen Studierendenausweises ausgestellt; die erstmalige Ausstellung erfolgt kostenlos.
- (6) <sup>1</sup>Wenn im laufenden Semester kein Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung festgestellt wurde, kann die Immatrikulation auf Antrag der Studierenden und des Studierenden binnen eines Monats nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind alle an die Studierenden und dem Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. <sup>3</sup>Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der Studierenden und dem Studierenden für das laufende Semester bereits geleistete Studentenwerkbeitrag gem. Art. 95 BayHSchG auf Antrag zurückerstattet.

## **§ 16**

### **Immatrikulationshindernisse**

- (1) Die Immatrikulation ist in den Fällen des Art. 46 BayHSchG zu versagen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:
- die Befürchtung besteht, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin gestört wird. Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor:
    - wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation

ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor besteht;

- wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Solche Straftaten können insbesondere sein: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen oder Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen gegen Andersdenkende, die mit erheblicher Gewalt verbunden sind. Als Gewalt gelten auch Aktionen psychischen Inhalts; Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation fehlen;
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 6 nicht nachgewiesen sind;
- der zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester erforderliche Studienfortschritt nicht nachgewiesen werden kann;
- ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
- die Bewerberin oder der Bewerber einer Aufforderung nach § 15 Abs. 3 nicht nachgekommen ist;
- für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuungsperson gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt ist; im Rahmen der gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten soll in Abstimmung mit der Betreuungsperson auf die Vornahme der Immatrikulation hingewirkt werden.

## **§ 17**

### **Immatrikulation unter Vorbehalt**

Erfolgt die Zulassung zur Immatrikulation unter Vorbehalt und tritt diese Bedingung nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist ein oder wird der Vorbehalt nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist von dem/der Studierenden erfüllt bzw. ausgeräumt, so werden die von der/dem unter Vorbehalt zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums zugelassenen Studierenden während des betroffenen Zeitraums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen annulliert.

## **§ 18**

### **Studienjahr, Semestereinteilung**

<sup>1</sup>Gem. Art. 54 BayHSchG wird an der Hochschule Landshut das Studienjahr in Semester eingeteilt. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu sind in der Verordnung über die Vorlesungszeit an Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 in ihrer jeweils aktuellen Fassung getroffen.

## § 19

### Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
  1. noch nicht an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und -anfänger) oder
  2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechslerinnen und -wechsler),werden in das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert.
- (2) <sup>1</sup>Studienanfängerinnen und -anfänger nehmen das Studium in Bachelorstudiengängen grundsätzlich im Wintersemester auf, es sei denn, dass nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges der Studienbeginn auch im Sommersemester zulässig ist. <sup>2</sup>Die Hochschule gibt hochschulüblich (z.B. Homepage der Hochschule Landshut) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen ein Studienbeginn möglich ist. <sup>3</sup>Studienanfängerinnen und -anfänger und Studiengangwechslerinnen und -wechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.
- (3) Für Masterstudiengänge gibt die Hochschule hochschulüblich (z.B. Homepage der Hochschule Landshut) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen im jeweils darauffolgenden Semester ein Bewerbungsverfahren durchgeführt wird.
- (4) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule Landshut fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das dem bisherigen Studienverlauf entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. <sup>2</sup>Die Zuordnung zum Studien(plan)semester ergibt sich aufgrund der von der zuständigen Prüfungskommission anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) <sup>1</sup>Fachsemester sind die in einem Studiengang absolvierten oder bei Anerkennung vorher erbrachten Studienleistungen anzurechnender Semester, d.h. die Anzahl der Semester, in denen der/die Studierende im Studiengang eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Das Studien(plan)semester gibt an, welchem Semester des Studienplans eines jeweiligen Studienganges der/die Studierende tatsächlich zugeordnet ist.
- (6) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (7) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 20**

### **Mitwirkungspflichten**

Die Studierenden haben dem Studierenden-Service-Zentrum unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
  - a. des Namens, des Familienstandes und der Staatsangehörigkeit; die Änderung der Semesteranschrift ist direkt im hochschuleigenen IT-System einzutragen.
  - b. Beginn und vorzeitige Beendigung des Dual-Studiums (Studium mit vertiefter Praxis, Verbundstudium)
  - c. sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten
2. den Verlust des Studierendenausweises,
3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
4. das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht.

## **§ 21**

### **Austauschstudium**

- (1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Hochschule Landshut zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung und Immatrikulation zum Austauschstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. <sup>2</sup>Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage geregelt.

## **§ 22**

### **Wechsel des Studiengangs**

Ein Wechsel des Studiengangs ist gemäß den Fristen des § 2 dieser Satzung für das darauf folgende Wintersemester bzw. Sommersemester zu beantragen.

## **IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung**

## **§ 23**

### **Rückmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Wollen Studierende der Hochschule Landshut das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). <sup>2</sup>Die Rückmeldefrist wird hochschulöffentlich und hochschulüblich (z.B. Homepage der Hochschule Landshut) rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten und vollständigen Eingang des fälligen Beitrages auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. <sup>2</sup>Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung haben die Studierenden die Möglichkeit, sich die Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester in den IT-Systemen der Hochschule herunterzuladen und auszudrucken.
- (4) <sup>1</sup>Wenn im laufenden Semester kein Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung festgestellt wurde, kann die Rückmeldung auf Antrag der/des Studierenden binnen eines Monats nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind alle an die/den Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. <sup>3</sup>Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der/dem Studierenden für das laufende Semester bereits geleistete Studentenwerkbeitrag auf Antrag zurückerstattet.

## **§ 24**

### **Beurlaubung**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule befreit werden (Beurlaubung). <sup>2</sup>Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. <sup>3</sup>Zeiten gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 soll in der Regel zunächst auf ein Semester beschränkt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine Beurlaubung bereits für zwei Semester rechtfertigen. <sup>2</sup>Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich, und gegebenenfalls unter Vorlage von der Hochschule zu bestimmende Nachweise, darzulegen. <sup>3</sup>Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung rechtfertigen; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt worden ist. <sup>4</sup>Der/dem Studierenden obliegt es, die besonderen Umstände unter Vorlage der erforderlichen Nachweise rechtzeitig nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn im Studierenden-Service-Zentrum zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung kann binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung als nicht gestellt. <sup>4</sup>Nachteile der/des Studierenden, die sich für sie/ihn als Folge der Antragstellung und späteren Antragsrücknahme für den Studienverlauf ergeben, hat die/der Studierende zu vertreten.



- (4) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (5) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen der/die Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits fortgeschrittene bzw. abgeschlossene Semester ist i.d.R. ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich von der jeweiligen Dekanin und jeweiligen Dekan der Hochschule Landshut entschieden. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (8) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung können an der Hochschule Landshut Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungsleistungen nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). <sup>2</sup>Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. <sup>3</sup>Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

## § 25

### Beurlaubungsgründe

<sup>1</sup>Die Hochschule Landshut entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände im jeweiligen Einzelfall, ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen.

<sup>2</sup>Wichtige Gründe können insbesondere sein:

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes;
3. Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist;
4. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums;
5. Auslandsaufenthalt;
6. wenn das nach dem Studienfortschritt der oder des Studierenden erforderliche Lehrangebot des Anschlusssemesters nicht vorhanden ist;

7. Ehrenamt;
8. Mitgliedschaft in einem der von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremien.

<sup>3</sup>Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können regelmäßig nicht als wichtiger Grund gelten.

## **V. Abschnitt: Exmatrikulation**

### **§ 26**

#### **Exmatrikulation**

<sup>1</sup>Die Exmatrikulation richtet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes. <sup>2</sup>Ein bereits begonnenes Prüfungsverhältnis bleibt durch die Exmatrikulation unberührt.

### **§ 27**

#### **Exmatrikulation auf Antrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vom Studierenden-Service-Zentrum zur Verfügung gestellten Formular beantragt werden. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind die ausgeliehenen Gegenstände (z.B. Bücher, Hardware) bei den zuständigen Stellen zurückzugeben und die fälligen Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

## **VI. Abschnitt: Bestimmungen für Modulstudierende / Gaststudierende**

### **§ 28**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nur einzelne Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen an der Hochschule Landshut besuchen wollen, werden auf Antrag als Modul-/Gaststudierende immatrikuliert.
- (2) Modulstudierende und Gaststudierende (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende (§ 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV)).

## § 29

### Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation als Modul-/Gaststudierende bzw. Modul-/Gaststudierender ist innerhalb der hochschulüblich bekanntgegebenen Antragsfrist unter Verwendung des dafür von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>In diesem Formular sind die einzelnen Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. <sup>2</sup>Neben diesem Formular sind folgende Unterlagen einzureichen:
  1. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 42 ff. BayHSchG (Hochschulzugangsberechtigung) in amtlich beglaubigter Ablichtung;
  2. vollständiger Lebenslauf
  3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr und Beitrages nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.
  4. für Modulstudium: Der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 30

### Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nicht zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Gaststudierende sind nicht berechtigt, an den regulären Prüfungen eines Studienganges, die durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges oder sonstige prüfungsrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, teilzunehmen. <sup>2</sup>Studienleistungen, die jemand als Gaststudierende/r erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt. <sup>3</sup>Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Gaststudierenden-Bescheinigung. <sup>2</sup>Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist, oder auf Antrag der oder des Gaststudierenden.
- (4) <sup>1</sup>Gaststudierende werden nicht Mitglied der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Gaststudierende können somit nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die Studierenden der Hochschule Landshut aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule zustehen.
- (5) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung auf Gaststudierende sinngemäß Anwendung.

## **§ 31**

### **Immatrikulation als Modulstudierende oder Modulstudierender**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Modulstudierende oder Modulstudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nicht zulässig.
- (2) Modulstudierende sind berechtigt, an den regulären Prüfungen eines Studiengangs, die durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges oder sonstige prüfungsrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, teilzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Modulstudierender oder Modulstudierende geschieht durch Aushändigung einer Modulstudierenden-Bescheinigung. <sup>2</sup>Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist, oder auf Antrag der oder des Modulstudierenden.
- (4) <sup>1</sup>Modulstudierende werden Mitglied der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Modulstudierende können somit die Rechte in Anspruch nehmen, die Studierenden der Hochschule Landshut aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule zustehen.
- (5) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung auf Modulstudierende sinngemäß Anwendung.
- (7) Das nähere zum Modulstudium wird in der Satzung zum Modulstudium geregelt.

## **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 32**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. April 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut - vom 09.06.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 05. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.

Landshut, 06. Mai 2015

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Satzung wurde am 06. Mai 2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. Mai 2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. Mai 2015.